



Ergänzende Netzzugangsbedingungen der WINGAS TRANSPORT GmbH

Präambel

Die WINGAS TRANSPORT GmbH (nachfolgend WINGAS TRANSPORT genannt) ist am 1. September 2006 der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 19. Juli 2006 (nachfolgend „Kooperationsvereinbarung“ genannt) beigetreten.

Damit erkennt WINGAS TRANSPORT die als Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung in der letzten Änderungsfassung vom 29. Juli 2008 vereinbarten Netzzugangsbedingungen als verbindlich an und hat diese entsprechend als Netzzugangsbedingungen der WINGAS TRANSPORT veröffentlicht.

Soweit Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung Ergänzungen oder Konkretisierungen des jeweiligen Netzbetreibers vorsieht, macht WINGAS TRANSPORT mit dieser Anlage NZB 4 davon Gebrauch. Soweit diese Anlage 4 NZB mit den Regelungen der Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung kollidiert, haben die Regelungen der Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung Vorrang.

§ 1 Kapazitätsvertrag

- (1) KUNDEN können Kapazitäten für NETZPUNKTE gemäß Anlage NZB 3 buchen, wenn es sich nicht um NETZPUNKTE vom Typ „NKP nachgelagerter NB“ oder „Ausspeisezone nachgelagerter NB“ handelt.
- (2) Art der Kapazität, Kapazitätshöhe in kWh/h, NETZPUNKT, STARTTAG, ENDTAG und KAPAZITÄTSPREIS sind in der jeweiligen Anlage zum KAPAZITÄTSVERTRAG oder in der Beschreibung des KAPAZITÄTSRECHTS im ONLINE-BUCHUNGSSYSTEM geregelt.
- (3) In den Anlagen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES können Rechte und Pflichten für mehrere NETZPUNKTE in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend geregelt sein. Das Hinzufügen weiterer Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt ist unter Einhaltung der Fristen der § 7 Ziffer 2 und 3 sowie § 15 Ziffer 3 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN möglich.
- (4) WINGAS TRANSPORT bietet neben FREI ZUORDENBAREN KAPAZITÄTEN auch BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄTEN an, sofern und soweit hierdurch die Vergabe FREI ZUORDENBARER KAPAZITÄTEN im Leitungssystem der WINGAS TRANSPORT insgesamt erhöht wird. Art und Umfang der Beschränkung wird in der jeweiligen Anlage des KAPAZITÄTSVERTRAGES geregelt.
- (5) GEGENSTROMKAPAZITÄTEN können bei WINGAS TRANSPORT an ausgewiesenen Netzpunkten gemäß Anlage NZB 3 auf unterbrechbarer Basis gebucht werden.
- (6) Sofern WINGAS TRANSPORT aus technischen Gründen in KAPAZITÄTSRECHTE eingreifen muss, reduzieren sich die Kapazitäten anteilig im Verhältnis der von den jeweiligen KUNDEN an diesem NETZPUNKT gebuchten EINSPEISEKAPAZITÄTEN bzw. AUSSPEISEKAPAZITÄTEN zur Summe der an diesem NETZPUNKT gebuchten EINSPEISEKAPAZITÄTEN bzw. AUSPEISEKAPAZITÄTEN.



- (7) Die Kontrahierung eines KAPAZITÄTSRECHTS mittels des ONLINE-BUCHUNGSSYSTEMS entspricht dem Abschluss eines KAPAZITÄTSVERTRAGES inklusive der das jeweilige KAPAZITÄTSRECHT beschreibenden Anlage zum KAPAZITÄTSVERTRAG.
- (8) Als Annahmeerklärung im Sinne des § 7 Ziffer 1 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN gilt auch ein von WINGAS TRANSPORT unterzeichneter Kapazitätsvertrag.
- (9) KUNDE ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm genutzten EINSPEISEKAPAZITÄTEN und AUSSPEISEKAPAZITÄTEN in keiner Stunde überschritten werden. Für eine Kapazitätsüberschreitung hat KUNDE ein erhöhtes Entgelt gemäß Abschnitt I, Ziffer 3 der WINGAS-TRANSPORT-ENTGELTINFORMATION zu zahlen. Bei mehreren Überschreitungen einer Kapazität innerhalb eines TAGES wird nur ein erhöhtes Entgelt berechnet. Die Höhe dieses Entgeltes bemisst sich nach der jeweils höchsten Überschreitung der jeweiligen Kapazität an dem entsprechenden TAG. WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, Transportleistungen für den KUNDEN zu reduzieren oder einzustellen, sofern und soweit durch die Kapazitätsüberschreitung Rechte Dritter oder die Betriebssicherheit gefährdet sind.
- (10) WINGAS TRANSPORT ermittelt die an Ein- und Ausspeisepunkten der WINGAS TRANSPORT verfügbaren festen FREI ZUORDENBAREN KAPAZITÄTEN unter Berücksichtigung der technischen Eigenschaften ihres Gastransportsystems, zugesicherter Flexibilitätsdienstleistungen, die WINGAS TRANSPORT auf fester Basis von Dritten zur Verfügung gestellt werden, sowie unter Berücksichtigung auf der Grundlage analysierter Lastflüsse der Vergangenheit aus Sicht eines vernünftigen und umsichtig planenden Netzbetreibers voraussichtlich gegebener zukünftiger Lastflüsse („prognostizierte Lastflussannahmen“). Sollte das Nutzungsverhalten der Transportkunden diesen prognostizierten Lastflussannahmen aus Sicht eines vernünftig und umsichtig planenden Netzbetreibers nicht vorhersehbaren Gründen nicht entsprechen und dessen Umsetzung aus netztechnischen Gründen nicht möglich sein, hat WINGAS TRANSPORT das Recht, die Nutzung der durch den KUNDEN kontrahierten festen EIN- und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄTEN zu beschränken und, falls erforderlich, auszuschließen.

§ 2 Bilanzkreisvertrag

- (1) Aus- und Einspeisepunkte des Leitungsabschnitts SÜDAL können nur in einen separaten BILANZKREISVERTRAG eingebracht werden. Der Bilanzausgleich gemäß § 25 Ziffer 2 und 3 kann von WINGAS TRANSPORT aufgrund technischer Restriktionen für den Leitungsabschnitt SÜDAL eingeschränkt werden.
- (2) Für die Übertragung von Gasmengen von einem BILANZKREISVERTRAG in einen anderen BILANZKREISVERTRAG gilt Anlage NZB 2 entsprechend.
- (3) BILANZKREISVERANTWORTLICHE können stündliche Bilanzungleichgewichte ihres Bilanzkreises mit Bilanzungleichgewichten eines anderen Bilanzkreises, die in der gleichen Stunde angefallen sind, unter den Voraussetzungen des § 27 Ziffer 1 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN saldieren. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE des abgebenden Bilanzkreises und der BILANZKREISVERANTWORTLICHE des aufnehmenden Bilanzkreises melden WINGAS TRANSPORT die zu übertragenen



den Gasmengen flussrichtungs- und stundengenau bis zum 42. Werktag nach Ablauf des Transportmonats. Sollten sich die von diesen beiden BILANZKREISVERANTWORTLICHEN gemeldeten Werte nicht entsprechen, gilt der niedrigere der beiden Werte. Die Art der Datenübermittlung teilt WINGAS TRANSPORT KUNDE auf Anfrage mit.

- (4) WINGAS TRANSPORT wendet einen konstanten Strukturierungsbeitrag nach § 29 Ziffer 3 lit. (a) der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN an.

§ 3 Preise

KAPAZITÄTSPREISE sind in der WINGAS-TRANSPORT-ENTGELTINFORMATION geregelt.

§ 4 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vorhaltung von EINSPEISEKAPAZITÄT und AUSSPEISEKAPAZITÄT wird mit Preisen gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 der WINGAS-TRANSPORT-ENTGELTINFORMATION vorab in monatlichen Raten in Rechnung gestellt. KUNDE leistet diese Zahlungen bis zum 5. WERKTAG nach Zugang der Rechnung.
- (2) Das erhöhte Entgelt für Kapazitätsüberschreitung gemäß Abschnitt I, Ziffer 3 der WINGAS-TRANSPORT-ENTGELTINFORMATION wird monatlich nachträglich abgerechnet. KUNDE leistet diese Zahlungen bis zum 10. WERKTAG nach Zugang der Rechnung.
- (3) Der Strukturierungsbeitrag gemäß § 29 Ziffer 3 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN wird monatlich nachträglich abgerechnet. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE leistet diese Zahlungen bis zum 10. WERKTAG nach Zugang der Rechnung.
- (4) Der Abschlag auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage gemäß § 30 Ziffer 5 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN wird in monatlichen Raten vorab in Rechnung gestellt. Der BILANZKREISVERANTWORTLICHE leistet diese Zahlungen bis zum 10. WERKTAG nach Zugang der Rechnung.
- (5) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der WINGAS TRANSPORT. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen auf einem Konto der WINGAS TRANSPORT gutgeschrieben worden sind.

§ 5 Nominierungsersatzverfahren

- (1) KUNDEN können mit WINGAS TRANSPORT das Produkt WINSYNCRON zur Onlineabsteuerung von EIN- und AUSSPEISEKAPAZITÄTEN vereinbaren. Hierzu hat der KUNDE eine von WINGAS TRANSPORT überlassene Vereinbarung unterschrieben an WINGAS TRANSPORT zurückzusenden.
- (2) Der KUNDEN hat sicherzustellen, dass der BILANZKREISVERANTWORTLICHE einen BILANZKREIS im Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH einrichtet. Diesem BILANZKREIS sind die für die Durchführung von WINSYNCRON bestimmten KAPAZITÄTSRECHTE (nachfolgend „**KAPAZITÄTEN**“ genannt) des KUNDEN zuzuordnen.



- (3) Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung können dem unter Ziffer 2 beschriebenen BILANZKREIS nur solche KAPAZITÄTEN zugeordnet werden, die zur physischen Ein- oder Ausspeisung in das Fernleitungsnetz der WINGAS TRANSPORT berechtigen. Die von einem KUNDEN an einem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt gebuchte KAPAZITÄT kann nur in vollem Umfang dem unter Ziffer 2 beschriebenen BILANZKREIS zugeordnet werden.
- (4) Voraussetzung für die Einrichtung von WINSYNCRON ist die Bereitstellung einer flexibel steuerbaren Quelle am Gasfernleitungsnetz der WINGAS TRANSPORT, die den Ausgleich von Differenzen zwischen den dem BILANZKREIS gemäß Ziffer 2 zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen ermöglicht (nachfolgend „flexibel steuerbare Quelle“ genannt).
- (5) Der KUNDE hat für die unter Ziffer 3 beschriebene KAPAZITÄT, ausreichend EIN- und AUSSPEISEKAPAZITÄT an einer flexibel steuerbaren Quelle im Gasfernleitungsnetz der WINGAS TRANSPORT, dem unter Ziffer 2 beschriebenen BILANZKREIS zuzuordnen.
- (6) Darüber hinaus hat der KUNDE sicherzustellen, dass an der flexibel steuerbaren Quelle die für Ziffer 5 und 6 erforderliche Gasmenge zur Durchführung von WINSYNCRON jederzeit zur Verfügung steht.
- (7) Die Einrichtung von WINSYNCRON bedarf der Zustimmung des jeweiligen BILANZKREISVERANTWORTLICHEN.
- (8) WINGAS TRANSPORT verpflichtet sich die Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung im unter Ziffer 2 beschriebenen BILANZKREIS an der flexiblen Quelle abzusteuern.
- (9) Der KUNDE hat für KAPAZITÄTEN, die dem unter Ziffer 2 beschriebenen BILANZKREIS zugeordnet sind, ein Entgelt zu zahlen. Die KAPAZITÄTEN der flexibel steuerbaren Quelle gemäß Ziffer 5 sind von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen. Das Entgelt wird für ein (1) Jahr ausgewiesen. Für KAPAZITÄTEN, die für einen kürzeren Zeitraum als einem (1) Jahr dem unter Ziffer 2 beschriebenen BILANZKREIS zugeordnet werden, errechnet sich das Entgelt anteilig nach der Anzahl der Tage des tatsächlichen Zeitraums der Zuordnung.
- (10) Die Einrichtung von WINSYNCRON erfolgt jeweils zum ersten (1.) Werktag des jeweiligen Monats. Die Vereinbarung gemäß Ziffer 1 muss spätestens fünf (5) Werktagen vor Beginn von WINSYNCRON gemäß Satz 1 bei WINGAS TRANSPORT zugegangen sein.
- (11) Die Vereinbarung gemäß Ziffer 1 läuft auf unbestimmte Zeit. Den Vertragspartnern steht ein Kündigungsrecht zum ersten (1.) Werktag des jeweiligen Folgemonats zu. Die Kündigung ist mit einer Frist von zehn (10) Werktagen der jeweiligen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der jeweiligen Vertragspartei entscheidend.



§ 6 Definitionen

- (1) AUSSPEISEKAPAZITÄT [kWh/h] ist die maximale stündliche Flussrate, welche von WINGAS TRANSPORT für KUNDE im Rahmen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES für die Ausspeisung am Ausspeisepunkt vorgehalten wird.
- (2) AUSSPEISEMENGE [kWh] ist die Energiemenge, die von KUNDE an einem Ausspeisepunkt aus dem Marktgebiet WINGAS TRANSPORT ausgespeist wird.
- (3) AUSSPEISEZONE ist eine Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte aus dem von WINGAS TRANSPORT betriebenen Leitungssystem.
- (4) BALANCING SHIPPER ist ein KUNDE, dem Messwerte als EIN- oder AUSSPEISEMENGE, gegebenenfalls abzüglich an diesem Ein- oder Ausspeisepunkt nominierter EIN- oder AUSSPEISEMENGEN anderer KUNDEN, zugeordnet (allokiert) werden.
- (5) BESCHRÄNKT ZUORDENBARE KAPAZITÄT [kWh/h] ist ein EIN- oder AUSSPEISERECHT mit der Einschränkung, nach der Gas, das an einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes WINGAS TRANSPORT ausgespeist wird, nur an bestimmten Einspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes WINGAS TRANSPORT eingespeist werden darf. Art und Umfang der Beschränkung sind im jeweiligen KAPAZITÄTSRECHT bzw. KAPAZITÄTSVERTRAG geregelt.
- (6) BILANZKREISVERANTWORTLICHER ist die im BILANZKREISVERTRAG benannte, natürliche oder juristische Person, die gegenüber WINGAS TRANSPORT als alleiniger Vertreter und Empfangsbevollmächtigter des KUNDEN für die Abwicklung des BILANZKREISES verantwortlich ist.
- (7) BILANZKREISVERTRAG ist in den §§ 13 ff. der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN geregelt.
- (8) BRENNWERT "H_{s,n}" eines Gases [kWh/m³] ist entsprechend DIN 51857/97 definiert.
- (9) EINSPEISEMENGE [kWh] ist die ENERGIEMENGE, die von KUNDE an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet WINGAS TRANSPORT eingespeist wird.
- (10) EINSPEISEKAPAZITÄT [kWh/h] ist die maximale stündliche Flussrate, welche von WINGAS TRANSPORT für KUNDE im Rahmen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES für die Einspeisung am Einspeisepunkt vorgehalten wird.
- (11) ENDTAG ist der letzte TAG, an dem KUNDE seine jeweiligen Ein- und/oder Ausspeiserechte ausüben kann.
- (12) ENERGIEMENGE [kWh] eines Gases ist das Produkt aus Volumen [m³] und dem jeweiligen Brennwert des Gases [kWh/m³].
- (13) FREI ZUORDENBARE KAPAZITÄT [kWh/h] ist Kapazität, bei der Gas, dass an einem Einspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes WINGAS TRANSPORT eingespeist wird, an einem beliebigen Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes WINGAS TRANSPORT ausgespeist werden kann.
- (16) GASDRUCK [bar] ist der Überdruck des Gases über dem atmosphärischen Druck.
- (17) GEGENSTROMKAPAZITÄT [kWh/h] ist die maximale stündliche, vertragliche Flussrate, welche von WINGAS TRANSPORT für KUNDE im Rahmen eines KAPAZITÄTSVERTRAGES entgegen der physischen Fließrichtung an einem NETZPUNKT auf unterbrech-



barer Basis zur Verfügung gestellt wird und nur durch eine Saldierung mit der ENERGIE-MENGE in physischer Fließrichtung möglich ist.

- (18) KAPAZITÄTSPREIS [€/kWh/h/a] ist das von KUNDE gemäß dem jeweiligen KAPAZITÄTVERTRAG für EINSPEISEKAPAZITÄT an einem Einspeisepunkt oder für AUSSPEISEKAPAZITÄT an einem Ausspeisepunkt zu zahlende Preis.
- (19) KAPAZITÄTSRECHT ist das Recht des KUNDEN auf EINSPEISEKAPAZITÄT und/oder AUSSPEISEKAPAZITÄT im Netz der WINGAS TRANSPORT.
- (20) KAPAZITÄTSVERTRAG ist ein EIN- oder AUSSPEISEVERTRAG für einen oder mehrere NETZPUNKTE.
- (21) KUNDE ist eine natürliche oder juristische Person, die auf Grundlage der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN mit WINGAS TRANSPORT einen oder mehrere VERTRÄGE schließt.
- (22) MONAT ist die Zeitspanne von 06:00 Uhr des ersten TAGES eines Kalendermonats bis 06:00 Uhr des ersten TAGES des darauffolgenden Kalendermonats.
- (23) NETZPUNKT ist ein Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt des von WINGAS TRANSPORT betriebenen Leitungssystems.
- (24) NORMVOLUMEN einer Gasmenge [m³] ist das Volumen im Normzustand bei einem absoluten Druck von 1,01325 bar und einer Temperatur von 273,15 Kelvin. Volumenangaben in den WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN beziehen sich immer auf das NORMVOLUMEN.
- (25) STARTTAG ist der erste TAG, an dem KUNDE seine jeweiligen Ein- und/oder Ausspeiserechte ausüben kann.
- (26) ONLINE-BUCHUNGSSYSTEM ist die unter <http://www.wingas-transport.de> von WINGAS TRANSPORT zur Verfügung gestellte Applikation, welche die ONLINE-BUCHUNG von KAPAZITÄTSRECHTEN auf dem von WINGAS TRANSPORT betriebenen Leitungssystem über das Internet ermöglicht.
- (27) STUNDE ist die Zeitspanne, die mit einer vollen Zeitstunde beginnt und mit Anfang der darauffolgenden vollen Zeitstunde endet.
- (28) TAG ist die Zeitspanne von 06:00 Uhr eines Kalendertages bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages.
- (29) UNVERBINDLICHE ANFRAGE ist eine Anfrage des KUNDEN bei WINGAS TRANSPORT auf Abschluss eines VERTRAGES auf Grundlage der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN, ohne den Willen zur rechtlichen Bindung.
- (30) VERBINDLICHE ANFRAGE ist in § 5 der WINGAS-TRANSPORT-NETZZUGANGSBEDINGUNGEN geregelt.
- (31) VERTRAGSJAHR ist ein zusammenhängender Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Oktober des Folgejahres. Wenn weder STARTTAG, noch ENDTAG der 1. Oktober sind, dann ist auch der Zeitraum zwischen STARTTAG und ENDTAG VERTRAGSJAHR. Wenn der STARTTAG eines VERTRAGES vom 1. Oktober abweicht, dann ist VERTRAGSJAHR der Zeitraum zwischen dem STARTTAG und dem nächsten 1. Oktober. Wenn der ENDTAG eines VERTRAGES vom 1. Oktober abweicht, dann ist VERTRAGS-



JAHRE der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum ENDTAG. Die Gesamtlauzeit des VERTRAGES kann sich aus mehreren, unterschiedlich langen VERTRAGSJAHREN ergeben.

- (32) VERTRAGSPARTNER sind KUNDE und WINGAS TRANSPORT zusammen.
- (33) WOCHE ist die Zeitspanne von einem Montag, 06:00 Uhr bis zum Montag der Folgewoche, 06:00 Uhr.

Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Ortszeit in Deutschland.

Sofern nicht anders geregelt, gelten die angegebenen Regelwerke der DIN, ISO, EN, CEN und des DVGW in der jeweils geltenden Fassung.

In dieser Anlage definierte Begriffe sind durch Großbuchstaben hervorgehoben.